

Synoptische Darstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 - Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg</p>	<p>§ 2 - Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.</p> <p>(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.</p> <p>(3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.</p>
<p>§ 6 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 35.000 EUR, 3. ... 4. ... 5. ... 	<p>§ 6 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ...</p> <p>(9) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 50.000 EUR, 3. ... 4. ... 5. ...
<p>§ 7 - Zusammensetzung des Betriebsausschusses</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Stadt bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 7 - Zusammensetzung des Betriebsausschusses</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge je zu bestellender Person. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>

<p>§ 8 - Zuständigkeit des Betriebsausschusses</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 35.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigt, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... <p>(3) ...</p>	<p>§ 8 - Zuständigkeit des Betriebsausschusses</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigt, 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... <p>(3) ...</p>
<p>§ 10 - Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.</p> <p>(2) Der Stadtrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. die Rückzahlung von Eigenkapital 6. ... 7. ... 	<p>§ 10 - Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.</p> <p>(2) Der Stadtrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG, 6. ... 7. ...
	<p>§ 13 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.</p>

§ 13 - Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) ...
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat vor.
- (4) ...

§ 14 - Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) ...
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat vor.
- (4) ...

§ 14 - Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 15 - Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 - 1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - 2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
 - 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - 6. die Ertragslage,
 - 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

<p>§ 14 - Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss</p> <p>(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.</p> <p>(6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorbereitung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p>	<p>§ 15 - Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorbereitung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p>
<p>§ 15 Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.</p>	<p>§ 16 Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.</p>
<p>§ 16 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p>	<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.</p>
<p>Alle anderen Paragraphen bleiben unberührt.</p>	